


Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 2</u></p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen <b>entwickelten Bebauungsplan</b> gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 – Landwirtschaft</b> Frau Cornelia Kästle, ☎ 0711/904-13207, ✉ <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</b> Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ <a href="mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de">Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</a></p>	<p>Das Planungerfordernis (§1 Abs.3 BauGB) ist in Ziffer 1 der Begründung beschrieben. Ziele der Raumordnung (§1 Abs. 4 BauGB) sind durch die Klarstellung der Gebäudehöhenentwicklung innerhalb von Bestandsbebauung nicht betroffen.</p> <p>Der Forderung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§1 Abs.5 BauGB) mit dem Vorrang der Innenentwicklung wird durch Klarstellung der Gebäudehöhenentwicklung innerhalb von Bestandsbebauung Rechnung getragen.</p> <p>§1a Abs.2 BauGB fordert den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und ebenfalls den Vorrang der Innenentwicklung, der im vorliegenden Fall durch die Planung im Bestand eingehalten wird.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser vom 19.08.2021 zu beachten. Allgemeines Ziel ist insbesondere die Prüfpflicht der Hochwassergefährdung. Überflutungsflächen (HQ10-HQextrem) sind im Planbereich nicht ausgewiesen. Erkenntnisse über eine Überflutungsgefährdung durch Oberflächenwasser im Starkregenfall liegen nicht vor. Die Planänderung (Festsetzung von Gebäudehöhen) hat keine negativen Auswirkungen auf die Frage der Hochwassergefährdung. Durch die Festsetzung der Dachbegrünung kann hingegen ein positiver Effekt durch eine gedroselte Regenwasserableitung erreicht werden.</p> <p>Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen des bisherigen Bebauungsplanes, sowie zu den nun klargestellten Gebäudehöhen ermöglichen die Einhaltung der für die Gemeinde Aichwald geltende Bruttowohndichte von 55 EW/ha. Dies ist durch die bestehende Mehrfamilienhausbebauung ersichtlich. Im Planbereich bestehen ca. 28 Wohnungen. Bei einer durchschnittlichen Belegungsichte von 2,0 Einwohnern je Wohneinheit und einer Fläche des Bebauungsplanes von 0,5 ha beträgt die Bruttowohndichte ca. 112 EW/ha.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4</u></p> <p><b>Betreff:</b> 2022-12-16 STN Abt 4 ES_Aichwald_eBPL_Ob_den_Gärten_1.Änd_L1201</p> <p><b>Kennzeichnung:</b> Zur Nachverfolgung <b>Kennzeichnungsstatus:</b> Gekennzeichnet</p> <p>Az.: <u>RPS42-2511-295/45/1</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der Landesstraße L 1201. Es ist ein gesetzlicher Anbauabstand von 20 m gemäß § 22 StrG einzuhalten. Ergänzend sind gemäß § 14 BauNVO Garagen, Carports sowie Nebenanlagen usw. innerhalb der 20 m gemäß § 22 StrG ebenfalls nicht zugelassen.</p> <p>Der Anbauabstand von 20 m gemäß § 22 Abs. 5 StrG gilt auch für Werbeanlagen jeglicher Art, wie zum Beispiel Fahnenmasten und Pylone. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone darauf zu achten ist, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht abgelenkt oder durch Beleuchtungen geblendet werden.</p> <p>Die Erschließung des Gebiets erfolgt nur über die Silberstraße mit der Flst.Nr. 75. Weitere neue Anschlüsse entlang der L1201 sind nicht zulässig.</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen sind allein Sache des Antragstellers.</p> <p>Wir bitten dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Weitere Änderungen müssen mit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt werden.</p> <p>Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Es gilt weiterhin der Bebauungsplan „Ob den Gärten“, rechtskräftig seit 15.01.1971. Insofern wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan „Ob den Gärten“ festgesetzten Baugrenzen einen Abstand von über 20m zur Fahrbahn der L1201 einhalten. Der Fahrbahnrand kann zur Klarstellung im Plan dargestellt werden. Ob darüber hinaus Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden können, richtet sich nach dem bisherigen Bebauungsplan (dieser sieht z.B. Garagen außerhalb der Baugrenzen vor) und ist Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Festsetzungen zur Erschließung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Es gilt weiterhin der Bebauungsplan „Ob den Gärten“, rechtskräftig seit 15.01.1971. Dieser setzt zur L1201 hin eine Grünfläche fest, so dass dadurch ein direkter Anschluss zur L1201 zum Planbereich nicht möglich ist.</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p><u>Verband Region Stuttgart</u></p> <p><b>Betreff:</b> Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Ob den Gärten 1. Änderung“ in Aichwald</p> <p><b>Kennzeichnung:</b> Zur Nachverfolgung <b>Kennzeichnungsstatus:</b> Gekennzeichnet</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Ob den Gärten 1. Änderung“ in Aichwald; Ihr Schreiben vom 25.11.2022</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Camilovic,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Ob den Gärten 1. Änderung“ in Aichwald.</p> <p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p> <p>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"><div style="width: 30%;"><p>Landkreis Esslingen</p></div><div style="width: 30%; text-align: right;"><p>Landratsamt Esslingen</p></div><div style="width: 30%;"></div></div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"><div style="width: 30%;"><p>Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.</p><p><b>INGENIEURBÜRO MELBER &amp; METZGER</b> Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen</p></div><div style="width: 30%; text-align: right;"><p><i>Postanschrift:</i> Landratsamt Esslingen Amt für Bauen und Naturschutz 73726 Esslingen am Neckar</p><p><i>Besucheradresse:</i> Röntgenstraße 16 - 18 73730 Esslingen am Neckar</p><p>Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-58030 Zentrale E-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de www.landkreis-esslingen.de</p></div><div style="width: 30%;"></div></div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"><div style="width: 30%;"><p>Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben 411-612.21- 00011531#000</p></div><div style="width: 30%;"><p>Sachbearbeitung Frau Balz</p></div><div style="width: 30%; text-align: right;"><p>Telefon 0711 3902-42461 Telefax 0711 3902-52461 Balz.Heike@LRA-ES.de</p><p>Datum 29.12.2022</p></div></div> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften</b> <b>„Ob den Gärten“ — 1. Änderung</b> <b>in Aichwald Schanbach</b> <b>Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)</b> <b>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB</b> E-Mail Frau Camilovic vom 25.11.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Plangebiet liegt in der nordwestlichen Ortslage von Schanbach im Bereich des „Drosselwegs“ und der „Silcherstraße“. Der Planbereich beinhaltet die bebauten Grundstücke Silcherstraße 45 und 47, Silcherstraße 48 und 50, sowie Drosselweg 6. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.</p> <p>Der derzeitige Bebauungsplan „Ob den Gärten“ sieht im Planungsbereich eine verdichtete Bebauung mit mehrgeschossigen Flachdachgebäuden vor, welche so auch baulich umgesetzt wurde. Hierbei wurden die städtebaulichen Ziele hinsichtlich der Höhenentwicklung dieser Gebäude durch die Dachform (Flachdach) und die Zahl der Vollgeschosse beschrieben und festgesetzt. Weitere Festsetzungen zur maximalen Höhenentwicklung dieser Gebäude sieht der bisherige Bebauungsplan nicht vor.</p> <p>Da diese Festsetzungen sich als nicht ausreichend erwiesen haben, um die städtebaulich gewollte und vertretbare Höhenentwicklung der Gebäude genau bestimmt und dauerhaft zu sichern, wird die Änderung des Bebauungsplanes für erforderlich erachtet.</p>		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Ziel der Planung ist die Gewährleistung einer städtebaulich vertretbaren Höhenentwicklung der Wohnbebauung im Planbereich. Dies soll durch die zusätzliche Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen erreicht werden.</p> <p>Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.</p> <p>Das Landratsamt wurde gebeten, anlässlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p> <p>I. <b><u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></b></p> <p>1. <b><u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u></b> Herr Dietmar Grimm, Tel. 0711 3902-44508</p> <p>Der Punkt 2.2 der „textlichen und zeichnerischen Festsetzungen“ sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Dachbegrünungen eine Wasseraufnahmekapazität von mindestens 30 l/m<sup>2</sup> im Gesamtaufbau aufweisen sollten. Hierfür ist ein Herstellernachweis erforderlich.</p> <p>2. <b><u>Grundwasser</u></b> Frau Sabine Meissner, Tel. 0711 3902-42401</p> <p>Es wird empfohlen, folgenden Hinweis einzufügen:</p> <p><i>„Bei Baumaßnahmen, die tiefer reichen als die Gründungen der jetzigen Bebauung, ist eine hydrogeologische Erkundung durchzuführen. Sofern bei Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, sind die Arbeiten, die zur Erschließung des Grundwassers geführt haben, sofort einzustellen und beim Landratsamt Esslingen — untere Wasserbehörde — eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.“</i></p> <p>II. <b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b> Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Neufestsetzung der zulässigen Gebäudehöhen hat keine relevanten naturschutzfachlichen Auswirkungen.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung künftiger Neu-, Umbau- und Abrissvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen und gegebenenfalls objektbezogene Artenschutzprüfungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchzuführen.</p> <p>Die Ergänzung der Auflagen zu Dachbegrünungen auf den Flachdachgebäuden im Zuge der Änderung wird begrüßt.</p>	<p>Eine Pufferung von Regenwasser ist im Grundsatz positiv zu sehen. Allerdings muss diese aus planerischer Sicht nicht zwingend nur auf der Dachfläche vorgesehen werden, sondern könnte auch in Rückhalteanlagen auf dem Grundstück erfolgen. Dementsprechende Festsetzungen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung, die lediglich die Klarstellung der Gebäudehöhenentwicklung als Planungsziel hat. Daher werden keine weiteren Festsetzungen vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis kann in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies ist Gegenstand von möglichen künftigen Bauantragsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>III. <b><u>Amt für Geoinformation und Vermessung</u></b> Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299</p> <p>Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>IV. <b><u>Untere Baurechtsbehörde</u></b> Herr Felix Kramer, Tel. 0711 3902-42717</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich beim Gebäude Silcherstraße 48 die volle Gebäudehöhe vermutlich nicht vollständig ohne einen Abstandsflächenverstoß herstellen lässt. Um Geländeänderungen zu vermeiden, sollte der untere Messpunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe klar definiert werden. Es wird eine Überprüfung durch den Fachplaner empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei voller Ausnutzung der im vorliegenden Bebauungsplan neu festgesetzten absoluten maximalen Oberkante sind tatsächlich größere Abstandsflächen als im Bestand zu erwarten. Wenn ein neues Gebäude bei Silcherstraße 48 in der Lage identisch mit dem bestehenden Gebäuden erstellt würden,länge die Abstandsfläche der südöstlichen Gebäudeseite ohne Geländeänderung tatsächlich teilweise auf Flurstück Nr. 266/2. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz. Nach §5 Abs.2 LBO dürfen Abstandsflächen bis zur Mitte auf öffentlichen Grünflächen liegen. Ob ein künftiges Gebäude jedoch so erstellt wird, ist nicht absehbar. Eine abschließende Beurteilung der Tiefen das Abstandsflächen richtet sich nach einem tatsächlichen Bauvorhaben. Die Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen ist in einem Bauantrag nachzuweisen.</p> <p>Eine abschließende Regelung der maximalen Abstandsflächen wäre nur durch die Festsetzung des Höhenniveaus des Geländes und den Ausschluss jeglicher Aufschüttungen und Abgrabungen möglich. Dies wird jedoch im Hinblick auf die im Planbereich teilweise vorhandenen Abgrabungen für Hofflächen und Garagenabfahrten für nicht sinnvoll erachtet.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b> LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Ingenieurbüro Melber &amp; Metzger, Partnerschaft - ehemals Ingenieurbüro Kuhn - Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 21.12.2022 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 22-05387</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Ob den Gärten, 1. Änderung", Gemeinde Aichwald, Gemarkung Schanbach, Lkr. Esslingen (TK 25: 7222 Plochingen)</b></p> <p><b>TÖB-Beteiligung</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 25.11.2022</p> <p>Anhörungsfrist 09.01.2023</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>LGRB Az. 2511 // 22-05387 vom 21.12.2022 Seite 2</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Angulatensandstein-Formation.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Die Bestandsbebauung zeigt, dass die Untergrundverhältnisse für eine Bebauung geeignet sind.</p>	



<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung und Planer</b>	<b>Beschluss</b>
<p>LGRB Az. 2511 // 22-05387 vom 21.12.2022 Seite 3</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		

**Stellungnahme**

**Stellungnahme der Verwaltung und Planer**

**Beschluss**



Ihr Ansprechpartner:  
Hans-Jürgen Federle  
Telefon: 0711 3907-485  
Telefax: 0711 3907-327  
E-Mail: h.federle@swe.de

Esslingen, 07.12.2022  
TP fe he

Stadtwerke Esslingen a.N. GmbH & Co. KG  
Postfach 10 02 65 | 73702 Esslingen a.N.

Ingenieurbüro Melber & Metzger, Partnerschaft  
Schlesierstraße 84  
72622 Nürtingen

per Mail an: t.camilovic@melber-metzger.de + info@aichwald.de

**TÖB-Beteiligung, Gemeinde Aichwald, Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**  
**„Ob den Gärten 1. Änderung“**  
**Stellungnahme Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

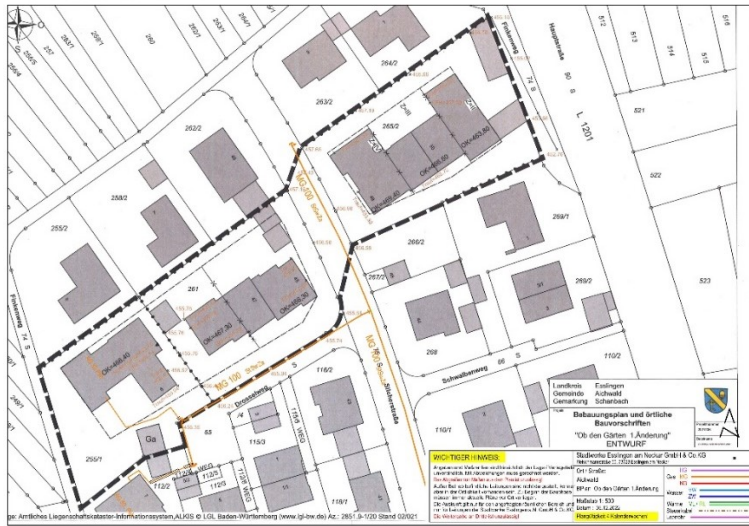
die Stadtwerke Esslingen a.N. GmbH & Co.KG (SWE) bedanken sich für die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan.

Die SWE haben zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Ob den Gärten“ keine Einwände.

Anbei erhalten Sie einen Plan mit den bestehenden Versorgungsleitungen der SWE im Umfeld des Bebauungsplans.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Kenntnisnahme**

Der Plan zeigt den Verlauf bestehender Gasleitungen. Die Versorgungsleitungen liegen in öffentlichen Flächen und sind durch die Planung nicht betroffen. Eventuelle Hausanschlussleitungen sind im Zuge möglicher künftiger Bauvorhaben zu berücksichtigen.

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung und Planer</b>	<b>Beschluss</b>
<p>Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</p> <p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Amprion GmbH</li><li>- Netze BW</li><li>- Open Grid Europe GmbH</li><li>- Terranets bw GmbH</li><li>- Stadt Weinstadt</li><li>- Zweckverband Landeswasserversorgung</li></ul> <p>Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li><li>- Gemeinde Baltmannsweiler</li><li>- Gemeinde Kernen</li><li>- Stadt Esslingen</li><li>- Vodafone BW GmbH</li></ul>		